

Präambel

Friedhofssatzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid

Im Sinne einer möglichst verständlichen Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf durchgehend geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Verallgemeinernd wird stattdessen die grammatisch männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Diese personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form beziehen sich in gleicher Weise auf Männer, Frauen und Diverse und gelten im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral. Diese verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung und impliziert keine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund des Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Verwaltung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid ist als Körperschaft öffentlichen Rechts Trägerin des Propsteifriedhofs-Wattenscheid sowie des katholischen Friedhofs Höntrop. Die Friedhöfe umfassen folgende Flurstücke: Gemarkung Wattenscheid, Flur 18, Nr. 44 und Nr. 266; Gemarkung Höntrop, Flur 2, Nr. 78.

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Kirchenvorstand.

Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung einem Dritten übertragen.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist zur Bestattung der Katholiken der Kirchengemeinde gegründet worden. Heute dient er nicht nur Katholiken zur Bestattung oder Beisetzung ihrer Asche in Urnen, sondern auch Christen anderer Konfessionen sowie Nicht-Christen, insofern diese die katholische Prägung dieses Ortes respektieren.

Auf dem Friedhof können auch Verstorbene bestattet werden, die früher in der Kirchengemeinde gewohnt haben und nur wegen eines Umzugs, z.B. wegen Pflegebedürftigkeit, nicht mehr im Gebiet der Kirchengemeinde wohnen.

Verstorbene Ehegatten, die nicht katholisch sind, besitzen ein Recht auf Bestattung, wenn der verwitwete katholische Partner ein Nutzungsrecht erworben hat.

Der Friedhof dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für

Sternenkinder gelten die für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.

Im Falle der Übertragung der Friedhofsverwaltung an einen Dritten bedarf die Bestattung anderer Verstorbener der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde als Friedhofsträger. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Kirchengemeinde zugewiesen worden ist. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 8 Abs. 1 BestG NRW genannten Hinterbliebenen (überlebender Ehegatte, Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder) nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Kirchengemeinde kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.

(3) Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

(4) Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nach erfolgter Bestattung in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

(5) Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf. Die Nutzungszeit muss mindestens die Dauer der Ruhezeit der dort bestatteten Verstorbenen abdecken.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Ordinarius und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Bochum für weitere Bestattungen geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird die Kirchengemeinde dem Nutzungsberechtigten für die restliche Ruhezeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung stellen, sofern ein anderer katholischer Friedhof zur Verfügung steht, andernfalls wird die nicht in Anspruch genommene Nutzungsgebühr erstattet. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen, Aschen auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen, wenn nicht der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung erfolgt durch bischöfliches Dekret. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden entsprechend der Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofs Gebührensatzungen für das Bistum Essen öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte wird außerdem schriftlich informiert, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die ursprünglichen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5 Gottesdienste

(1) Katholische Gottesdienste und Prozessionen dürfen auf den Friedhöfen entsprechend den allgemeinen liturgischen Regeln und genehmigten Riten gefeiert werden.

(2) Beerdigungsgottesdienste für nichtkatholische Christen, deren kirchliche Gemeinschaft der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) angehört, sind grundsätzlich erlaubt.

(3) Beerdigungszeremonien anderer Religionen können auf den Friedhöfen gefeiert werden. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Pfarreileitung oder des von ihr beauftragten Mitarbeiters.

(4) Nichtreligiöse Beerdigungszeremonien können zugelassen werden, sofern der Charakter des Friedhofs als christliche Begräbnisstätte nicht gestört wird und sich die zugrundeliegende

Weltanschauung nicht gegen Prinzipien der Menschenwürde und der allgemeinen Menschenrechte richtet. Nichtreligiöse Zeremonien bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Pfarreileitung oder des von ihr beauftragten Mitarbeiters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile untersagen, solange dies aus unabweisbaren Gründen notwendig ist.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z. B. Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards, Fahrrädern, E-Scootern) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, bei Fahrzeugen gilt die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit auf dem gesamten Friedhofsgelände,
- b) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video oder Fotoaufnahmen anzufertigen, außer Aufnahmen, die im Rahmen einer Trauerfeier / Beisetzung angefertigt werden.
- e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde, sofern sie an der Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

(3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind, und sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) im Fall Gewerbetreibender mit Sitz im Inland ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben. Im Fall von Gewerbetreibenden aus EU-Staaten ist die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Handwerks oder Gewerbes nach den Regeln des jeweiligen EU-Herkunftsstaates, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, nachzuweisen. Für Gewerbetreibende aus Nicht-EU-Staaten gelten die Anforderungen wie für Gewerbetreibende mit Sitz im Inland.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind der Kirchengemeinde bzw. dessen Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder

ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben oder die von ihnen zu vertreten sind.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, zeitlich befristet oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungsarten

Auf dem Friedhof sind Bestattungen mit Sarg und Urne zulässig. Die Beisetzung in Form des Verstreuens von Asche und anonyme Beisetzung sind verboten.

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bei jeder Bestattung ist die vom Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde zusammen mit der unterschriebenen Anmeldung bei der Kirchengemeinde spätestens 2 Werktage vorher einzureichen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen und der Nutzungsberechtigte stimmt der Beisetzung schriftlich zu.

(3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Kirchengemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag. Bestattungen am Samstag sind in Abstimmung mit der Kirchengemeinde möglich.

(5) Die Bestattung hat innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums zu erfolgen. Erdbestattungen dürfen frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche

Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist. Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls kann sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet werden, insoweit sich die Urne nach Ablauf der Frist in Obhut der Kirchengemeinde befindet. Abweichungen sind mit der Ordnungsbehörde abzustimmen.

(6) Das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg ist grundsätzlich untersagt. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall nach Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde genehmigen. Eine Ausnahme kann nicht erteilt werden bei drohenden Ansteckungsgefahren und entgegenstehenden hygienischen und gesundheitlichen Gründen.

§ 11 Säрге und Urnen

(1) Bestattungen sind im Falle der Erdbestattung grundsätzlich in Särgen und im Falle der Aschenbeisetzung stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und/oder biologische Beschaffenheit des Bodens und/oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht werden. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht abbaubaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulose-haltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen und keinerlei kunststoffhaltige Materialien enthalten.

(4) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit (inkl. Griffe bzw. Kopfgriffe) sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist eine Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(5) Urnen sollten im Durchmesser höchstens 22 cm und in der Höhe 22 cm nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Urnen gewünscht, ist eine Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Urnen, die in die Erde eingesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material entsprechend Absatz 2 bestehen. Eine Verrottung innerhalb der festgelegten Ruhezeit muss möglich sein.

§ 12 Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Obergrenze der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Grabstellen für Erdbestattungen müssen durch voneinander mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.
- (5) Die Nutzungsberechtigten benachbarter Grabstätten müssen bei Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen die vorübergehende Ablage von Aushubmaterial auf ihren Gräbern dulden, wenn keine anderen Ablagemöglichkeiten bestehen oder wenn eine anderweitige Ablage einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand verursachen würde.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt auf dem Propsteifriedhof 30 Jahre, dem Katholischen Friedhof Höntrop 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre ¹

§ 14 Schutz der Totenruhe, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin und ist nur dann zulässig, wenn sie durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde vorliegt. Die Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde holt die Kirchengemeinde ein.

¹ Bezüglich der Festlegung der Ruhefristen sind die „Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen“, RdErl. des Minist. für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.08.1979, geändert durch RdErl. v. 25.10.1979 (MBI. S. 1724 bzw. 2258), geändert durch RdErl. vom 23.03.1983 und zuletzt geändert vom 07.02.2001 (MBI. S. 541 und 402 in der jeweils geltenden Fassung), zu beachten.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes/zwischen den der Gemeinde gehörenden Friedhöfen sind vorbehaltlich der Regelung in § 4 der Satzung nicht zulässig.

(4) Alle nach dieser Satzung zulässigen Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten mit Ausnahme von Maßnahmen von Amts wegen sowie der Zustimmung des Nutzungsberechtigten der aufnehmenden Grabstelle. Mit dem Antrag ist der Nachweis zum Nutzungsrecht vorzulegen. In den Fällen des § 32 Abs. 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser, nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die einzuhaltende Ruhezeit richtet sich nach der neuen Grabstätte.

(8) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Leichenreste unterhalb der Sohle oder in Grabstätten aller Art umgebettet werden. Noch vorhandene Totenaschen, die nicht erdbestattet waren, werden nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes der Grabstätte unterhalb der Sohle oder in einer Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt. Totenaschen verbleiben nach Ablauf der Ruhefrist auf dem Friedhof.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15 allgemein

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten,

(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(4) Es besteht kein Anspruch auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Särge und Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Der Nutzungsberechtigte erhält nach Zuteilung eine schriftliche Bestätigung über die Lage des Grabes.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Sargbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig Verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.

(3) Hinsichtlich des Nutzungsrechtes gelten die Regelungen gem. § 17 Absätze 4,5,7,8,9.

(4) Näheres regelt die jeweils aktuell gültige „Beschreibung zu den Grabarten und Gestaltungsmöglichkeiten“, die bei der Kirchengemeinde einzusehen ist.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Särge und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer gem. der „Beschreibung zu den Grabarten und Gestaltungsmöglichkeiten“ verliehen und deren Lage in Abstimmung mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Särge und / oder Urnen, die in einer Wahlgrabstätte bestattet werden können wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes festgelegt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können auch vor Eintritt des Todesfalls für die gesamte Grabstätte verliehen werden. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Kirchengemeinde kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Die Ablehnung des Antrages auf Wiedererwerb ist durch die Kirchengemeinde zu begründen.

(3) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren. Der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält eine schriftliche Bestätigung über das Nutzungsrecht und über die Lage des Grabes.

(5) Innerhalb der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte,
- b) Kinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 3 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig. Näheres regelt die jeweils aktuell gültige „Beschreibung zu den Grabarten und Gestaltungsmöglichkeiten“, die bei der Kirchengemeinde einzusehen ist.

§ 18 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt, neben dem kirchenrechtlich zu führende Totenbuch, ein Bestattungsbuch, in dem:

- der Familienname,
- der Vorname,
- das Geburtsdatum,
- der Todestag
- sowie der Tag der Bestattung
- einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden.

(2) Über den Friedhof und die Lage der Grabstellen und Gräber legt die Kirchengemeinde ein Verzeichnis an, in dem sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beisetzung und die Ruhezeiten verzeichnet sind.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Bereiche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Es werden sowohl Grabstätten ohne als auch mit Gestaltungsmöglichkeiten angeboten.

§ 20 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde einheitlich gestaltet, unterhalten und gepflegt (z. B. Raseneinsaat).

(2) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten ausschließlich ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes einheitliches Grabmal. Die Gestaltung erfolgt gem. der „Beschreibung zu den Grabarten und Gestaltungsmöglichkeiten“.

(3) Eine individuelle Gestaltung sowohl des Grabmales als auch im Rahmen der Grabpflege ist ausgeschlossen. Verstöße hiergegen werden analog § 29 dieser Satzung geahndet und berechtigen den Friedhofsträger, jederzeit die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen.

VI. Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit

§ 21 Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit, Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen gelten die jeweils aktuell gültige „Beschreibung zu den Grabarten und Gestaltungsmöglichkeiten“ der Kirchengemeinde, die bei der Kirchengemeinde einzusehen sind.

§ 22 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

Grabmale und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie gemäß § 4 a BestG NRW nicht in Kinderarbeit hergestellt worden sind. Es gelten die Nachweispflichten gemäß § 23 Abs. 4 bis 6 der Satzung.

§ 23 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, bedarf der vorherigen (mindestens in Textform) schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 Meter x 0,30 Meter sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei Ergänzung der Beschriftung des bereits genehmigten Grabmales ist nur noch eine Skizze einzureichen.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole immer 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann eine Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein

- a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
- b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder
- c) vor dem 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

(5) Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

(6) Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(8) Als nicht-zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur Holzkreuze zulässig und dürfen sofern sie optisch in einem guten Zustand sind auch länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde oder ein von ihr benannter Vertreter der genehmigte Aufstellungsvertrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde oder ein von ihr benannter Vertreter überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Benutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung so zu errichten und zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach der jeweils aktuell gültigen „Beschreibung zu den Grabarten und Gestaltungsmöglichkeiten“, die bei der Kirchengemeinde einzusehen ist.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so wird die/der Verantwortliche unter Setzung einer angemessenen Frist mit Androhung der Räumung der Grabstätte auf Kosten der/des

Verantwortlichen aufgefordert, die Grabstätte zu räumen. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist die Kirchengemeinde im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale drei Monate nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 28 Pflege der Gräber

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 Absatz 1 der Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(8) Die Verwendung von z.B. Kunstblumen und anderen nicht verrottbaren Dekorationen, auch Blumenvasen (außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen, ist nicht gestattet. Diese können durch die Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt werden.

(9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten, hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

(10) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von achtzehn Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes eingefriedet und hergerichtet werden.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung von 4 Wochen hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten (am Eingang des Friedhofs) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Abschiedsräume

(1) Die Abschiedsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Kirchengemeinde oder in Begleitung einer von der Kirchengemeinde bestimmten Person betreten werden.

(2) Bei der Anlieferung muss an jedem Sarg/ jeder Urne bzw. an der Leichenzelle gut sichtbar ein Firmenschild des Einlieferers angebracht sein, auf dem neben den Firmenangaben Vor- und Familienname des Verstorbenen vermerkt sind.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Trauernden den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens dreißig Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Dies gilt nicht für eine im Einzelfall erlaubte Trauerfeierlichkeit am offenen Sarg gemäß § 10 Abs. 6.

(4) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind geschlossen zu halten und in einem hierfür gekennzeichneten verschlossenen Raum aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Ordnungsbehörde.

§ 31 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Kirche, Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Kirchengemeinde. Die Auswahl der Musiker und der Darbietungen muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 33 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Kirchengemeinde, ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Kirchengemeinde auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Datenschutz

Bei der Verarbeitung der Daten werden die jeweils gültigen Regelungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) beachtet.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 17.12.2025 nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung vom 29.01.2026 und sodann erfolgter Veröffentlichung (gemäß der Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für das Bistum Essen in der jeweiligen Fassung) am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.06.2020 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen der Kirchengemeinde außer Kraft.

im Original gezeichnet:

Jens Watteroth, Propst
Vorsitzender des Kirchenvorstands

Alfons Jost
stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstands